



Title	Was bedeutet die Aussage >Die Maxime verträgt sich nicht mit der Publizität<?
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2010, 5, p. 99-108
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/8304
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Was bedeutet die Aussage >Die Maxime verträgt sich nicht mit der Publizität<?¹

Unter dem Thema >Der ethische Universalismus im Zeitalter der Globalisierung< mag man sich unter anderem die Aufgabe vorstellen, wie universal gültige Normen aufgestellt werden sollen. Zur Lösung dieser Aufgabe muss ein wichtiger Begriff betrachtet werden: der Begriff der Publizität.

1. Worauf stützt sich die Publizität des öffentlichen Rechts?

Im zweiten Anhang der *Friedensschrift* werden als transzendente Formel des öffentlichen Rechts zwei Thesen angeboten (VIII 381, 386). Während die eine Formel eine negative, die andere eine positive Form aufweist, findet sich in beiden Thesen der Schlüsselbegriff >Publizität<, denn es heißt: „Wenn ich von aller Materie des öffentlichen Rechts (...) abstrahiere, so bleibt mir noch die Form der Publizität übrig.“ (VIII 381) Die erste, negative These „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht“ (ebd.) ist zwar „negativ“, aber „dient nur, um mittelst“ derselben, „was gegen andere nicht recht ist, zu erkennen“ (VIII 381f.). Ob die Publizität als Form des öffentlichen Rechts mit den Grundsätzen des Handelnden vereinbar ist, lässt „sich ganz leicht beurteilen“ (VIII 381), und die Falschheit der Grundsätze ist „sofort zu erkennen“ (ebd.), wenn sie damit nicht übereinstimmt. Sollte nun die transzendente Formel des öffentlichen Rechts so sein, muss in der Theorie etwas festgelegt sein, wodurch das öffentliche Recht die Form der Publizität erhält. Genauso wird beispielsweise durch die Vernunftkritik klargemacht, dass die reine Vernunft praktisch ist, um die Gültigkeit des moralischen Gesetzes zu rechtfertigen. Es kann nur die Existenz der reinen praktischen Vernunft sein, die dem moralischen Gesetz Gültigkeit verleiht (vgl. V 3). Was würde dann in diesem Sinne die Publizität des öffentlichen Rechts ermöglichen?

Nach Aufstellung der ersten, negativen These demonstriert Kant anhand von Beispielen, wie diese in Hinsicht auf das Völkerrecht zum Verständnis beiträgt, dass eine Maxime

¹ Unter diesem Titel habe ich beim 3. Deutsch-japanischen Ethik-Kolloquium (am 21. 8. 2009, Europazentrum der Waseda Universität in Bonn) einen Vortrag gehalten.

nicht richtig ist.² Das erste Beispiel (a) bezieht sich auf die Maxime eines Staates, der zu Gunsten seines eigenen Heils ein bereits abgegebenes Versprechen nicht hält. Wenn diese Maxime veröffentlicht wird, meiden andere Staaten diesen Staat oder vereinigen sich mit anderen, „um seinen Anmaßungen zu widerstehen“, so dass sich der eigentliche, durch das Versprechen beabsichtigte Zweck selbst nicht verwirklichen lassen kann. Daher muss diese, die Bedingung der Publizität nicht erfüllende Maxime „unrecht sein“ (VIII 384). Das zweite Beispiel (b) bezieht sich auf die Maxime, die den Mindermächtigen das Recht gibt, die benachbarte Macht vereint anzugreifen, bevor sie von dieser Macht unterdrückt werden. Wenn die Mindermächtigen diese Maxime veröffentlichten, würde die größere Macht den kleineren zuvorkommen und sie vor deren Angriff angreifen. Daher lässt sich der Zweck der Maxime, mit der man eigentlich nicht von der größeren Macht angegriffen werden wollte, durch deren Veröffentlichung nicht erreichen. Diese Maxime ist folglich „ungerecht“ (ebd.). Das dritte Beispiel (c) behandelt die Maxime, einem größeren Staat das Recht zu geben, dass er sich einen kleinen Staat unterwürfig mache und mit sich vereinige, weil der kleine Staat durch seine Lage den Zusammenhang des größeren Staates behindert. Wenn diese Maxime veröffentlicht würde, vereinigten sich die kleineren Staaten frühzeitig, oder es würden sich andere Mächtige um diese Beute streiten; die Veröffentlichung der Maxime gefährdete also ihren eigentlichen Zweck, dass der eigene Staat bestehen bleibe. Die Maxime ist somit wiederum „ungerecht“ (ebd.).

Bei dieser Veranschaulichung kommt es zwar darauf an, dass die jeweilige Maxime ungerecht ist, weil deren Zweck nicht erreicht werden kann und sich die Maxime widerspricht, wenn sie veröffentlicht wird. Das Problem liegt jedoch darin, dass nicht durch die tatsächliche Veröffentlichung der Maxime festgestellt wird, dass sie ungerecht ist. Das kann sonderbar oder sogar falsch klingen, denn laut Kant wird durch die Anwendung des Publizitätsprinzips die Ungerechtigkeit der Maxime auf ganz einfache Weise deutlich gemacht. Da aber der These zufolge eine mit der Publizität nicht übereinstimmende Maxime ungerecht ist, kann eine ungerechte Maxime nicht veröffentlicht werden. Es ist klar, dass eine Maxime nicht durch die Veröffentlichung an sich für ungerecht gehalten werden darf, weil sie nicht veröffentlicht werden kann. Mit der These wird vorausgesetzt, dass eine gewisse Maxime als ungerecht zu betrachten ist, ohne veröffentlicht zu werden. Wie lässt sich dann die Ungerechtigkeit der Maxime erkennen? Durch nichts anderes als die Selbstbefragung. Tatsächlich beschreibt Kant, dass sich der anmaßende Staat, die Mindermächtigen neben dem

² Während sich Kant hier mit der Maxime in Hinsicht auf das Staatsrecht beschäftigt, wird sie jedoch in Bezug auf das Weltbürgerrecht nicht konkret diskutiert, „weil wegen der Analogie desselben [= des Weltbürgerrechts] mit dem Völkerrecht die Maxime desselben leicht anzugeben und zu würdigen ist“ (VIII 384).

größeren Staat und der von einem kleinen Staat in seinem Zusammenhang getrennte größere Staat fragen müssen, ob ihre eigene Maxime veröffentlicht werden kann, und dann erkennen, dass sie ungerecht ist. Ob die Formel des öffentlichen Rechts als Publizität mit dem Grundsatz des Handelnden übereinstimmt, lässt gerade durch die Selbstbefragung „sich ganz leicht beurteilen“, und dessen Falschheit ist demnach „sofort zu erkennen“ (VIII 381), wenn sie nicht übereinstimmen. Obwohl hier das Prinzip der Publizität als Kriterium betrachtet wird, mit dem jeder seine Maxime prüft, so wird doch nicht gefordert, dass alle miteinander über die Gültigkeit ihrer Maximen öffentlich diskutieren. Das Prinzip setzt nämlich voraus, dass jeder allein danach fragen und allein auf diese Frage antworten kann, ob seine eigene Maxime Publizität besitzt. Somit muss also in Bezug auf das Völkerrecht gerade das, worauf sich die Publizität des öffentlichen Rechts stützt, in der Selbstbefragung eines jeden Staates gesucht werden.

2. Wolfgang Kuhlmanns Kritik an Kant

Die Vorrede sowie den ersten und zweiten Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* zusammenfassend, skizziert und erklärt Wolfgang Kuhlmann, dass Kant in diesem Werk versucht, die fundamentalen Ideen von Sittlichkeit (bzw. Moralprinzip), strenger Verbindlichkeit, Freiheit und Autonomie übergreifend zu betrachten und miteinander in Zusammenhang zu bringen.³ Kuhlmann zufolge liegt bei diesem Versuch der entscheidende Punkt dort, wo die reine praktische Vernunft, die eine streng intersubjektive Verbindlichkeit als wesentliche Bedingung des Moralprinzips ermöglicht (vgl. IV 389/VII 53), eingeführt wird und das Moralprinzip erst dann erklärt wird, nachdem klargemacht wurde, was diese Vernunft ist. So kann mit der Idee des Menschen als Zweck an sich selbst „die ethische Substanz des Moralprinzips deutlicher hervor(treten)“, und mit der Autonomieidee oder der Idee des Reiches der Zwecke „das vorher sehr blasse, extrem formale und leere Moralprinzip nunmehr eindeutig Inhalt bekommen“⁴. Mit dieser Diskussion wird also „der wirkliche Gehalt des Moralprinzips“⁵ entwickelt, die Entwicklung erhält jedoch erst dann ihre Bedeutung, wenn die „Einführung des Moralprinzips“⁶ überzeugend erfolgt ist.

Nun erfüllt das Moralprinzip die oben erwähnte wesentliche Bedingung nur, wenn es sich auf die von der Neigung unabhängige, reine praktische Vernunft stützt, da es dann keine,

³ Kuhlmann, Wolfgang, *Kant und die Transzendentalpragmatik*, Königshausen & Neumann, 1992, S. 105f.

⁴ Kuhlmann, a. a. O., S. 107.

⁵ Kuhlmann, a. a. O., S. 108.

⁶ Kuhlmann, a. a. O., S. 110.

seine Gültigkeit einschränkende, empirische Materie beinhaltet. Wenn man dem Gesetz alle „Bedingung“ nimmt, „auf die es eingeschränkt war“ (IV 421), dann bleibt „nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlungen überhaupt übrig“ (IV 402). Auch in der *Kritik der praktischen Vernunft* heißt es, „wenn man alle Materie [...] davon absondere“, bleibt nichts „als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung“ (V 27). Als Moralprinzip wird also der „einzige“ (IV 421) kategorische Imperativ wie folgt formuliert: „Handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (ebd.) Dies zeigt, dass es die reine praktische Vernunft ist, auf die sich die allgemeine Gültigkeit des Moralprinzips stützt, und dass der kategorische Imperativ (= Moralprinzip) deswegen als „das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“ (V 30) gerechtfertigt wird. Kuhlmann stellt die kritische Behauptung auf, dass diese Vernunft als „Schlüsselbegriff“⁷ solipsistisch diskutiert wird.

In der *Grundlegung* erklärt Kant über die Beziehung der theoretischen und der praktischen Vernunft, dass „es doch am Ende nur ein und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung verschieden sein muss“ (IV 391). Wie verhält es sich nun aber in der *Kritik der reinen Vernunft*? In diesem Werk geht es darum, wie die allgemeine Gültigkeit der theoretischen Erkenntnis möglich ist. Dabei wird der Blick nicht auf die Kooperation verschiedener Vernunftwesen, sondern auf das intrasubjektive „Zusammenspiel verschiedener Vernunftvermögen, also etwa zwischen Sinnlichkeit und Verstand“ gerichtet, und die Arbeit führt „letztlich auf ein einziges Subjekt“, „das im Prinzip allein und nur durch das intrasubjektive Zusammenspiel seiner Vermögen zu allen wesentlichen Vernunftleistungen fähig ist“⁸. Natürlich sind rein intrasubjektive Vernunftleistungen nur allgemein gültig, „wenn entweder das reine Bewusstsein gedacht wird als etwas Allgemeines und Identisches, an dem alle einzelnen Vernunftwesen teilhaben – dann aber ist die reine Vernunft wesentlich eine – oder wenn alle Vernunftwesen gedacht werden als ausgestattet mit vollkommenen gleichen Vernunftstrukturen“⁹. Wenn demnach ein Subjekt zu einer Erkenntnis kommt, haben die anderen darum auch dieselbe Erkenntnis, weil sie über dieselben Vernunftstrukturen verfügen; auf diese Weise wird die allgemeine Gültigkeit der theoretischen Erkenntnis gesichert. Ist die theoretische Vernunft, wie oben aufgeführt, „wesentlich eine Instanz“, „etwas Einheitliches, Identisches, Invariantes“¹⁰, so gilt dasselbe auch für die praktische Vernunft, weil es doch am Ende nur ein und dieselbe Vernunft ist. Jedes Vernunftsubjekt ist demzufolge mit vollkommen gleichen praktischen Vernunftstrukturen ausgestattet.

⁷ Kuhlmann, a. a. O., S. 106.

⁸ Kuhlmann, a. a. O., S. 117.

⁹ Kuhlmann, a. a. O., S. 118.

¹⁰ Kuhlmann, a. a. O., S. 113.

Diesbezüglich nennt Kuhlmann es „ein wichtiges Indiz“¹¹, dass die reine Vernunft und das Vernunftsubjekt immer mit dem bestimmten Artikel bezeichnet werden. Würden sie mit dem unbestimmten Artikel gebraucht, wie „eine reine Vernunft“ bzw. „ein Vernunftsubjekt“, zeigte dies implizit die Existenz einer anderen reinen Vernunft bzw. eines anderen Vernunftsubjekts. Hingegen werden durch die Verwendung des bestimmten Artikels wortwörtlich gerade „die reine Vernunft“ und „das Vernunftsubjekt“ hervorgehoben.

Wo liegt nun aber das Problem, wenn, wie oben erklärt, die praktische Philosophie von Kant an der entscheidenden Stelle solipsistisch ist? Nach dem zitierten „einzig“ kategorischen Imperativ wird von jedem Vernunftwesen gefordert, dass es allein prüfe, ob es wollen kann, dass seine eigene Maxime ein allgemeines Gesetz werde. Alle vernünftig Handelnden müssen somit allein danach fragen und allein darauf antworten, ob ihre eigene Maxime der Handlung allgemein gültig sein könne. Wichtig ist dabei, dass sich die Kritik des Solipsismus nicht nur auf den Monolog richtet, in dem die Selbstprüfung über die allgemeine Gültigkeit stattfindet. Sonst wäre es besser gewesen, an Stelle von >solipsistisch< >monologisch< oder >individualistisch< zu verwenden. Es ist nichts anderes als die solipsistische Voraussetzung, durch die man allein danach fragen und allein darauf antworten kann – so muss zumindest angenommen werden, weil keine Kommunikation mit anderen thematisiert wird –, ob seine eigene Maxime allgemein gültig sein kann. Sind alle Vernunftwesen mit den gleichen Vernunftstrukturen ausgestattet, muss immer, wie bei der theoretischen Erkenntnis, das praktische Urteil eines Vernunftwesens mit dem aller anderen Vernunftwesen übereinstimmen. Wenn z. B. ein Vernunftwesen vernünftig urteilt, dass seine eigene Maxime M allgemein gültig sein kann, müssen auch alle anderen, mit denselben Vernunftstrukturen ausgestatteten Vernunftwesen gleichermaßen urteilen, dass die Maxime M allgemein gültig sein kann. Gerade auf Grund dieser Voraussetzung kann bei der Maximenprüfung jedes Vernunftwesen nur allein fragen und allein antworten. Genauer gesagt, auch wenn die Vernunftwesen gemeinsam eine Maxime prüfen, bedeutet das unter dieser Voraussetzung prinzipiell eine Selbstbefragung und Selbstbeantwortung. Auf diesen Punkt bezieht sich auch die Bemerkung von Karl-Otto Apel: „In der praktischen Philosophie äußert sich der methodische Solipsismus Kants darin, dass er es dem autonomen Subjekt des guten Willens zutraut bzw. zutrauen muss, [...] – ohne Verständigung mit den Anderen – darüber zu entscheiden, welche Handlungsmaxime als Norm der Gesetzgebung für alle gültig sein könnte.“¹² Die >solipsistische< Kritik von Kuhlmann richtet sich also nicht nur

¹¹ Kuhlmann, a. a. O., S. 114.

¹² Apel, Karl-Otto, Das Anliegen des anglo-amerikanischen >>Kommunitarismus<< in der Sicht der Diskursethik. Worin liegen die >kommunitären< Bedingungen der Möglichkeit einer post-konventionellen Identität der Vernunftperson, in: *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, (Hg.), M. Brumlik, H. Brunkhorst, Fischer, 1993, S. 156.

auf den Monolog, sondern auch auf die den Monolog ermöglichende Grundlage. Auf dieser Grundlage ist ein moralischer Diskurs über die allgemeine Gültigkeit der Maxime nicht notwendig, ja, er kann überhaupt nicht stattfinden.

Kuhlmanns Kritik an der praktischen Philosophie von Kant trifft auch gerade auf die im vorangehenden Abschnitt thematisierten Fragestellungen zu. Nach Kuhlmann wird in der *Grundlegung* etwas als reine praktische Vernunft gefordert, auf das sich die streng intersubjektive Verbindlichkeit als wesentliche Bedingung des Moralprinzips stützt, während diese reine praktische Vernunft solipsistisch behandelt wird und es durch Selbstbefragung und Selbstbeantwortung deutlich wird, ob die Maxime allgemein gültig sein kann. Wie in der *Friedensschrift* wird das Publizitätsprinzip als transzendente Bedingung des öffentlichen Rechts so dargestellt, dass jeder Staat allein danach fragen und allein darauf antworten kann, ob seine eigene Maxime veröffentlicht werden kann. Auch in Bezug auf die Öffentlichkeit der Maxime kommt es auf Selbstbefragung und Selbstbeantwortung an.

3. >Der Regel folgen< und kommunikative Rationalität

Alle Vernunftwesen und alle Staaten müssen nun wissen, nach welcher Maxime sie sich verhalten, damit sie im Zuge der Selbstprüfung danach fragen können, ob ihre eigene Maxime gültig ist. Bezüglich >der Regel folgen< diskutiert Wittgenstein jedoch wie folgt:

Darum ist >der Regel folgen< eine Praxis. Und der Regel zu folgen glauben ist nicht: der Regel folgen. Und darum kann man nicht der Regel >privatim< folgen, weil sonst der Regel zu folgen glauben dasselbe wäre, wie der Regel folgen.¹³

Bemerkenswert ist die Betonung Wittgensteins, dass >der Regel zu folgen glauben< und >der Regel folgen< zwei völlig verschiedene Dinge sind. Dass jemand einer Regel zu folgen glaubt, heißt nicht immer, dass er auch wirklich der Regel folgt, sondern nur, dass er glaubt, dies zu tun. Wiederholt betont Wittgenstein den Unterschied zwischen >der Regel zu folgen glauben< und >der Regel folgen< und behauptet, dass man als Einzelner keiner Regel folgen kann¹⁴, denn es kann nicht unterschieden werden, ob die Handelnden nur >der Regel zu folgen glauben< oder wirklich >der Regel folgen<, wenn keine Anderen um sie herum existieren. Diese Unmöglichkeit der Unterscheidung bedeutet aber, dass man allein nicht prüfen kann, ob seine eigene Maxime allgemein gültig ist. Denn man kann nie seine eigene

¹³ Wittgenstein, Ludwig, *Philosophische Untersuchungen*, in: *Werkausgabe*, Bd.1, Suhrkamp, 1984, S. 202.

¹⁴ Vgl. Wittgenstein, a. a. O., S.199.

Maxime identifizieren, wenn man diese Unterscheidung nicht vornehmen kann, obwohl man seine eigene Maxime kennen muss, um sie allein zu prüfen. Diese Unterscheidung wird erst von jemand anderem als den Handelnden selbst, d. h. mit dem Blick der Anderen möglich, den Wittgenstein mit >Praxis< bezeichnet. Somit wird auch bei der Prüfung der Maxime der Blick der Anderen gebraucht. Genauer gesagt ist es die Kommunikation mit Anderen, die die Unterscheidung zwischen >der Regel zu folgen glauben< und >der Regel folgen< ermöglicht. Durch Kommunikation erkennen die Handelnden, welchen Maximen gemäß sie wirklich handeln und nicht nur >zu handeln glauben<. Jürgen Habermas bezeichnet die Situation der Kommunikation als diejenige, in der Sprecher und Hörer über die vom Sprecher hervorgehobenen Geltungsansprüche miteinander sprachlich kommunizieren, um zu einem Einverständnis zu kommen.¹⁵ Einer der drei Geltungsansprüche, die Habermas nennt, ist die >subjektive Wahrhaftigkeit<, mit der man buchstäblich die Wahrhaftigkeit seiner eigenen Worte geltend machen will. Nach der Kommunikationstheorie von Habermas könnte also durch die Kommunikation zwischen Sprecher und Hörer auch über „die Äußerung der ihm [= dem Sprecher] privilegiert zugänglichen subjektiven Erlebnisse“¹⁶ ein Einverständnis zustande kommen. Anders ausgedrückt wird unter Umständen >die subjektive Wahrhaftigkeit< von Anderen nicht als gültig anerkannt.

Kommen wir aber wieder zum Thema der Kommunikation über die Maxime zurück. Angenommen Person A glaubt einer Maxime M gemäß zu handeln und wird von Person B gefragt: „Welcher Maxime gemäß handelst du?“, so antwortet A: „Der Maxime M gemäß.“ Wenn B mit dieser Antwort einverstanden ist, dann glaubt A nicht nur, der Maxime M gemäß zu handeln, sondern handelt auch wirklich ihr gemäß. Wenn B jedoch nicht mit der Antwort einverstanden ist, muss A versuchen, B mit Argumenten davon zu überzeugen, dass Maxime M die betreffende Maxime ist. Wenn B von den Argumenten von A überzeugt werden kann und damit einverstanden ist, dann glaubt A auch in diesem Fall nicht nur, der Maxime M gemäß zu handeln, sondern handelt tatsächlich ihr gemäß. Natürlich gibt es auch Fälle, in denen B sich von den Argumenten nicht überzeugen lässt und sogar seinerseits einwirft: „Handelst du nicht der Maxime N gemäß?“ In diesem Fall versucht nun B sein Gegenüber A mit Argumenten vom neuen Vorschlag zu überzeugen, wie A es zuvor versucht hat, und möglicherweise lässt sich A davon überzeugen. Schließlich gibt es auch Fälle, in denen weder A noch B überzeugende Argumente liefern können und es deshalb zu keinem Einverständnis kommt.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass der Prozess der kommunikativen Überzeugung

¹⁵ Vgl. Habermas, Jürgen, *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Suhrkamp, 1984, S.353-357; *Nachmetaphysisches Denken*, Suhrkamp, 1988, S.75-81, S.123-128.

¹⁶ Habermas, Jürgen, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, Suhrkamp, 1981, S.412.

von Anderen notwendig ist, um zwischen >der Regel zu folgen glauben< und >der Regel folgen< unterscheiden zu können. Das Überzeugen der Anderen wird durch angemessene Argumente möglich. Wenn Argumente als Bestätigung überzeugend sind, kann der Hörer von der Gültigkeit der subjektiven Wahrhaftigkeit des Sprechers überzeugt werden und darin mit ihm übereinstimmen. Selbstverständlich kommunizieren Sprecher und Hörer nicht nur darüber, welche Maxime die betreffende ist, sondern auch, ob die betreffende Maxime richtig ist. Die normative Richtigkeit ist schließlich einer der Geltungsansprüche.

Es wird also festgestellt, dass die Prüfung der Maxime kommunikative Rationalität voraussetzt. Von diesem Standpunkt aus muss die obige Aussage >Die Maxime verträgt sich nicht mit der Publizität< – unser Thema ist ein Teil der transzendentalen Formel des öffentlichen Rechts – zu >Die Gültigkeit der Maxime wird nach der Prüfung durch die Kommunikation mit Anderen nicht anerkannt< umformuliert werden. Während Kant die Situation dargestellt hat, in der jeder Staat allein seine eigene Maxime prüft, muss nun gerade diejenige dargestellt werden, in der die oben erwähnte Kommunikationsrationalität verwirklicht wird. Durch die Kommunikation mit Anderen über die Gültigkeit der Maxime soll nämlich deutlich werden, welcher Maxime jeder Staat folgt und welche Gründe er dafür hat. Die Betreffenden sollen sich gegenseitig mit Argumenten überzeugen und schließlich über die Richtigkeit der Maxime zu einem Einverständnis kommen. Gibt es aber in der kantischen Philosophie einen passenden Begriff, mit dem eine derartige Situation der Kommunikation bezeichnet werden kann?

4. Der Kongress, der die Publizität ermöglicht

Nachdem Habermas aufgezeigt hat, dass Kant innerhalb von zwei Jahren den >Völkerbund< vom >Völkerstaat< unterschied, diskutiert er, dass von Kant der Bund, in dem jeder beteiligte Staat seine Souveränität behält, mit einem permanenten Staatenkongress verglichen wird.¹⁷ Ein freier Bund, in dem den beteiligten Staaten die Auflösbarkeit des Vertrags vorbehalten bleibt, erinnert an einen Kongress, der „nur eine willkürliche, zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung verschiedener Staaten“, nicht eine solche auf einer Staatsverfassung gegründete Verbindung ist (vgl. VI 351). Laut Habermas erklärt Kant allerdings nicht, wie der ewige Friede mit einem solchen Bund garantiert wird, der nicht „mit gemeinsamen Organen eine staatliche Qualität und insoweit eine zwingende Autorität gewinnt“¹⁸. Damit

¹⁷ Habermas, Jürgen, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: *Die Einbeziehungen des Anderen*, Suhrkamp, 1996, S. 196.

¹⁸ Habermas, a. a. O., S. 197.

scheint Habermas wenigstens in diesem Punkt dem Bund, der mit dem Kongress in der *Metaphysik der Sitten* verglichen wird, eine negative Bewertung zu geben.

Am Ende des Abschnitts zum Thema Völkerrecht in der *Metaphysik der Sitten* erwähnt Kant zwar „den permanenten Staatenkongress“ und nennt ihn einen „Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten“ (VI 350), aber es wird nicht eindeutig klargestellt, ob der Kongress und >der Völkerbund< dasselbe bedeuten. Desungeachtet soll an dieser Stelle nur festgehalten werden, dass nichts anderes als dieser Kongress als die Verwirklichung der Kommunikationssituation zu betrachten ist, in der die Maxime jedes Staates geprüft wird. Auch ungeachtet der tatsächlichen Form des Kongresses, den Kant als den im frühen 18. Jahrhundert in Haag existierenden Staatenkongress darstellt, soll hier betont werden, dass der Kongress als „nur eine willkürliche, zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung verschiedener Staaten“ bezeichnet wird. Wäre der Kongress eine auf einer Staatsverfassung gegründete Verbindung, würde eine nach einer unrechten Maxime gemäß ausgeführte Handlung auf Grund der Regelungen mit negativen Sanktionen geahndet werden. Vor Ergreifung der >richtigen< negativen Sanktionen müssten immer die Maximen berechnend in Betracht gezogen werden; die Empfänger dieser negativen Sanktionen würden so über ihre Maximen diskutieren, um den Sanktionen gegebenenfalls zu entgehen oder aber so leicht wie möglich sanktioniert zu werden, während ihre Feinde die betreffenden Maximen so negativ wie möglich betrachten oder behaupten würden, dass es in Wirklichkeit eine noch schlechtere Maxime gebe, die geprüft werden müsse. Was wäre hingegen, wenn es keine solchen negativen Sanktionen gäbe und man zu aller Zeit aufhören könnte, über Maximen prüfend zu kommunizieren, weil doch der Kongress eine „zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung“ ist? Könnte man in diesem Fall nicht vielmehr sagen, dass bei der Kommunikation über die Gültigkeit der Maxime ohne überflüssige Berechnungen nur die Macht der Wörter selbst, d. h. >der Zwang ohne Zwang< wirksam wäre? Beim Zusammenkommen der Kongressmitglieder müsste nur darüber diskutiert werden, welche Maxime thematisiert werden solle und ob sie normativ richtig sei, wenn die Beteiligten, deren Maxime als Konsens der Diskussion als nicht richtig beurteilt wird, nicht bestraft würden, und wenn die Beteiligten außerdem an der Zusammentretung weiterhin teilnähmen, obwohl sie zu jeder Zeit ihre Teilnahme beenden könnten. Deshalb hat der Kongress, der keine zwingende Autorität besitzt und eine „zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung“ ist, die Möglichkeit, wie Kant schreibt, Konflikte zwischen Staaten auf eine andere als „barbarische“ Weise (VI 351) aufzulösen.

*

*

*

In Bezug auf das Völkerrecht müssen Maximen veröffentlicht und bezüglich ihrer Gültigkeit geprüft werden. Nichts anderes als der sowohl „zu aller Zeit auflösliche“ als auch permanente Kongress ist es, worauf sich die hier neu formulierte transzendente Formel des öffentlichen Rechts stützt. Gerade dieser Kongress garantiert demnach die Form der Publizität des öffentlichen Rechts.

©2010 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.